

## Letale Konfliktlösung?

# Zur selektiven PID als Vermeidung von Konflikten

### A Ausgangslage:

#### 1. Contra PID

Die CDU-Vorsitzende und Bundeskanzlerin Angela Merkel setzt sich wie schon ihre Staatssekretärin Julia Klöckner<sup>i</sup> für ein Verbot von Präimplantationsdiagnostik (PID) ein<sup>ii</sup>.

#### **Christliche Demokraten**

Die CDU nimmt für sich in Anspruch, sich im Grundsatzzprogramm (GP<sup>iii</sup>) „wir christliche Demokraten“, also nicht in der gebotenen Bescheidenheit „wir Christdemokraten“, nennen zu dürfen. Das Maß der Eigenverantwortung trotz aller Unvollkommenheiten eines Christenmenschen liegt daher unvergleichlich höher als sie hoch läge, hätte man es beim politischen Terminus „Christdemokraten“ in der Ausführung „Politik nach christlichen Maßstäben mit den Mitteln der Demokratie umsetzen“ belassen<sup>iv</sup>.

#### 2. Pro-PID

Eine Gruppe von CDU-Mitgliedern, mit voran Peter Hintze MdB, fordert demgegenüber die Zulassung von Präimplantationsdiagnostik. Ein Verbot sei verfassungswidrig. Die PID sei ein wichtiges Mittel, um Eltern, die um eine schwere genetische Vorbelastung wissen, die Entscheidung für ein Kind zu erleichtern. PID sei eine lebensfreundliche und lebensstiftende medizinische Möglichkeit. Es entspreche der Würde des Menschen, eine solche Hilfe zur Verfügung zu stellen, um einen schweren Schwangerschaftskonflikt gar nicht erst entstehen zu lassen. Die PID könne dieser Frau wenigstens einen Teil der Last nehmen. Verweigerten „wir“ die PID, schickten „wir“ die Frau sehenden Auges in einen schweren Konflikt, der sogar mit einer Totgeburt enden könne.

#### **Rechte des Embryos I**

Bemerkenswert ist dabei, daß hier und auch nicht seitens Hintze an keiner Stelle von den nicht auf das Juristische zu reduzierenden Rechten als weiterlebens-untauglich verworfener Embryos die Rede ist. Der Verdacht ist begründet, daß durch PID Konflikte vermieden werden sollen, indem schlichtweg der objektiv physiologisch wie mental wehrlosere (weil auch sprachlosere) der potentiell Konfliktbeteilig-

ten eliminiert wird. Denn dann müsste sicher sein, dass der Verworfene eine Schwangerschaft mit Sicherheit nicht überleben würde. Diese Sicherheit ist aber nicht durchweg für jeden ausselektierten Menschen gegeben.

### **3. Fragen**

Welche Würde muss hingegen die CDU genau diesen Menschen aufgrund ihres Menschenbildes zusprechen?

Kann sie es als „lebensfreundliche und lebensstiftende medizinische Möglichkeit“ akzeptieren, wenn dem so gezielt präferiert gestifteten Leben (und sei diese Präferenz auch ggf. de jure unbedenklich) eine ebenso gezielt letale Auslese gegenübersteht?

## **B Jurisprudenz**

### **1. BGH**

Nach dem Gesetz wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft, wer Eizellen aus einem anderen Grund als zur Herbeiführung einer Schwangerschaft befruchtet oder einen menschlichen Embryo "zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abgibt, erwirbt oder verwendet" <sup>v</sup>. Die Vorinstanz hatte argumentiert, der betroffene Arzt habe nicht entgegen, sondern gerade zur Herbeiführung einer Schwangerschaft gehandelt. Der BGH stellt nun fest, der Vorbehalt der Paare, nur genetisch unbelastete Embryonen zu übertragen, stelle diese Primärabsicht nicht in Frage <sup>vi</sup>. Ein Gebot, dass die extrakorporale Befruchtung ausschließlich der Herbeiführung der Schwangerschaft dienen muss, sei § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG nicht zu entnehmen. Die Absicht der Herbeiführung einer Schwangerschaft müsse jedoch jedenfalls handlungsleitend bzw. bewusstseinsdominant sein <sup>vii</sup>.

### **Rechte des Embryos II**

Hierbei aber vernachlässigen diejenigen, die das Urteil des BHG ins Feld führen, dass sich die Herbeiführungsabsicht auf den konkret hierfür verwendeten Embryo (bzw. die hierfür verwendeten Embryos) bezog.

Das Gericht hat nicht gesagt, dass diese Absicht auch mit den ausselektierten Embryos verbunden gewesen sei. Aß das Gericht betont, es sei bei dem Urteil nicht um die "medizinisch-ethisch gar nicht gangbare Selektion von Embryonen und damit verbunden, die Erlaubnis einer Produktion von Wunschkindern" gegangen, ist politisch aber der entscheidende Punkt. Es steht so nämlich offen, wie entschieden

worden wäre, wenn diese Thematik zur Entscheidung angestanden hätte.

Es mag außer Zweifel stehen, dass der betroffene Arzt über das genetische Material für seine Arbeit zulässigerweise verfügte. Die Primärabsicht, damit eine Schwangerschaft herbeizuführen, steht ebenso außer Frage. Rechtlich bleibt nun aber offen, ob die Variante „keine Verwendung eines Embryos“ dennoch eine Verwendung eines Embryos ist. Dies ist kaum, zumal der Embryo auch nicht "nur beiseite gelegt" wird, anzunehmen, worunter dementsprechend auch weder

- eine Verwendung des verworfenen Embryos zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck noch
- dessen zweckwidriger Erwerb oder
- dessen zweckwidrige Abgabe an Dritte

zu subsumieren wäre.

### **Falsche Hoffnungen?**

Seit Inkrafttreten des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) im Jahre 1991 herrschte der common sense vor, dass ein Gentest vor Implantation des künstlich erzeugten Embryos ausnahmslos verboten sei. Aufgrund des BGH-Urteils meinten vor allem Reproduktionsmediziner, dem Ziel nahe zu sein, daß nicht mehr diejenigen, die dem Wunsch genetisch vorbelasteter Paare nach einem gesunden Kind zum Erfolg verhelfen wollen, eine parlamentarische Mehrheit benötigen jetzt, sondern jene, die das mit Rücksicht auf Lebensrecht und Non-Diskriminierung der „ausgesonderten“ Embryonen kategorisch ablehnen<sup>viii</sup>.

Hier muß es bei der eindeutigen Arbeitsgrundlage „in dubio pro Embryo“ bleiben.

## **2. Rechtssicherheit für den Embryonen?**

Aber „die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, wonach die Anwendung dieser Methode nicht gegen das Embryonenschutzgesetz verstößt, verschafft zwar Ärzten Rechtssicherheit, gefährdet aber ungeborenes Leben massiv.“<sup>ix</sup> Denn hier liegt aus der „Sicht“ der verworfenen Embryonen genau das Gegenteil einer Selektion von Embryonen zur Produktion von Wunschkindern vor. Vielmehr handelt es sich unbeschadet der vom BGH zugestandenen Primärabsicht (s.o.) um eine Selektion von Embryonen nach deren Erklärung zu unerwünschten Men-

schen. Und das ist medizinisch-ethisch gar nicht gangbar, zumal der selektierende Arzt auch aufgrund gesellschaftlichen Druckes oder Druckes der Eltern zwischen jenen unterscheiden müsste, die eine Schwangerschaft nicht überleben könnten und jenen, die eine Schwangerschaft zwar überleben würden, dies aber mit dem Risiko der Behinderung. Dies könnte auch ein Haftungsrisiko auslösen.

### **Der Mensch als Fragesteller I**

Denn nach welchen Kriterien ist ein Mensch unvertretbar? Inwieweit müsste er als später geborener Mensch das Recht haben, über sich selbst zu entscheiden, anstatt die - wenn auch rein hypothetische - Frage an seine Eltern stellen zu müssen, warum sie ihn in seinen frühesten Lebensstadien haben verwerfen lassen?

## **C Politik (CDU)**

### **1. Konfliktbearbeitung und -verhinderung**

Angesichts dessen ist es eines Christdemokraten nicht würdig, wenn Peter Hintze MdB sagt, PID sei eine lebensfreundliche und lebensstiftende medizinische Möglichkeit. Es entspreche der Würde des Menschen, eine solche Hilfe zur Verfügung zu stellen, um einen schweren Schwangerschaftskonflikt gar nicht erst entstehen zu lassen. Die PID könne der Frau wenigstens einen Teil der Last nehmen.“<sup>x</sup> An keiner Stelle werden bei einer solchen Aussage die politisch ethischen Ansprüche des verworfenen Menschen abgewogen. Konfliktvermeidung zwischen Menschen unter Opferung eines der beiden Beteiligten (hier auch noch des signifikant wehrloseren) ist menschenverachtend.

#### **Fakt....**

...ist im übrigen, dass es nicht in erster Linie um besagten Konflikt geht. Den 2009 publizierten ESHRE-Daten zufolge erfüllen "IVF und PID nur einer Minderzahl Betroffener den Wunsch nach einem ‚gesunden‘ Kind. Bei 168.633 für PID inseminierten Eizellen wurden nach PID 21.478 Embryonen transferiert, bei 3158 entstandenen Schwangerschaften wurden 31 Abtreibungen sowie 58 Fetozide zur Mehrlingsreduktionen durchgeführt, unter 2.287 geborenen Kindern wiesen 99 Kinder Missbildungen auf“<sup>xi</sup>.

### **2. Nicht alles Machbare zulassen**

Wenn dies alles keine juristische Frage ist, dann ist es allemal eine politische.

Und die CDU hat nicht alles politisch zuzulassen oder auszuschöpfen, was rechtlich machbar ist. Auch darf "der Mensch (...) nicht alles, wozu er technisch in der Lage ist." <sup>xii</sup> Insoweit ist die Auffassung, dass es sich bei der befruchteten Eizelle nur um die biologische Voraussetzung für den Menschen“ handle und aus dieser Sicht die Eizelle zwar „durchaus eine besondere Würde“ habe, „aber nicht die gleiche Würde wie der Mensch“ <sup>xiii</sup> auch nur die Kehrseite des Gesamtproblems. Denn aus CDU-Sicht ist der Mensch von Anfang ein Mensch, dessen Würde somit nicht eine vergleichsweise andere Würde haben kann wie eine befruchtete Eizelle. Jedenfalls irrt Peter Hintze MdB (2010) <sup>xiv</sup> mit seinen Aussagen, „wir stellen also die befruchtete Zelle in ihrer Würde über den Menschen“ und „wir“ sprächen in der Politik zu schnell über Embryonen. Die Medizin spreche bei einer befruchteten Eizelle von einer Zygote, nicht von einem Embryo. Letzterem ist entgegenzuhalten, dass das, von dem die Medizin spricht, nichts an der bioethischen Bewertung der jeweiligen Situation ändern muss.

### **Rechte des Embryos III**

„Wenn aber schon dem frühen, in vitro gezeugten Embryonen der Status eines Rechtssubjekts und nicht einer bloßen Sache zuerkannt werden soll, ist die Anwendung der PID verfassungswidrig. Zuletzt im Kontext des Luftsicherheitsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass unsere Rechtsordnung selbst in Ausnahmefällen keine (mit Sicherheit eintretende) Tötung von Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft zugunsten von Interessen anderer akzeptiert.

Der Vergleich mit den §§ 218 ff. StGB geht aus zwei Gründen ins Leere: Zum einen handelt es sich bei den Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch um den (keineswegs gelungenen) Versuch, einen bereits bestehenden Interessenkonflikt im Wege eines Kompromisses aufzulösen.

Zum anderen kann nach den §§ 218 ff StGB allein die Unzumutbarkeit für die Schwangere einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen. Art und Ausmaß der kindlichen Schädigung sind hingegen kein rechtfertigender Grund.

Sähe man in der kindlichen Schädigung (als solche) die Legitimation zum erlaubten Töten, würde dies bei Anerkennung eines eigenständigen Lebensrechts jedes einzelnen Embryos gegen das Diskriminierungsverbot und die Menschenwürdegarantie verstoßen.

Deshalb ist auch im Kontext der PID jeder 'Kompromisslösung' ein fundamentaler Selbstwiderspruch immanent: Verneint man die Subjektqualität von Embryonen (anders als nach geltendem Recht), sind Begrenzungen illegitim – warum sollten sich Paare nicht beliebig für das Objekt ihrer

Wahl entscheiden dürfen? Betrachtet man hingegen bereits Embryonen als Rechtssubjekte, dann ist die Freigabe der PID kaum mehr zu rechtfertigen.“<sup>xv</sup>

### **3. Exkurs CDU Grundsätze**

Im GP<sup>xvi</sup> heißt es „Unsere ethischen Überzeugungen und unsere reiche Erfahrung geben uns die Kraft und die politische Vernunft, um die Bundesrepublik Deutschland im Geiste der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Sicherheit und als Chance für alle Menschen zu gestalten“ (GP Präambel Abs.12). Die CDU verfolgt also Freiheit, Gerechtigkeit und Sicherheit als Chance für alle Menschen, auch die für ungeborenen! Denn „für uns ist der Mensch von Gott nach seinem Bilde geschaffen. Aus dem christlichen Bild vom Menschen folgt, dass wir uns zu seiner unantastbaren Würde bekennen. Die Würde aller Menschen ist gleich, unabhängig von Geschlecht, (. . . . .) von Behinderung, Gesundheit und Leistungskraft, von Erfolg oder Misserfolg und vom Urteil anderer. Wir achten jeden Menschen als einmalige und unverfügbare Person in allen Lebensphasen. Die Würde des Menschen – auch des ungeborenen und des sterbenden – ist unantastbar“ (GP Kap. I Ziff.5<sup>xvii</sup>).

Der Embryo ist zweifellos ein ungeborener Mensch, dessen Leben von unabhängig von (ggf. künftiger) Behinderung, Gesundheit und Leistungskraft unantastbar ist. Was er (nach der Geburt) als Erfolg oder Misserfolg ansehen wird oder wie andere über ihn urteilen werden, ist nicht voraussehbar. Jedenfalls ist nicht auszuschließen, dass diese Beurteilungen positiv ausfallen werden. Das Urteil eines Arztes kann umsomehr kaum ein Kriterium über Leben und Tod des Ungeborenen sein. „Der Mensch ist immer Subjekt, er darf niemals Objekt sein“ (GP Kap. VI/1 Ziff. 231).

"Verweigern wir die PID, schicken wir die Frau sehenden Auges in einen schweren Konflikt, der sogar mit einer Totgeburt enden kann.“<sup>xviii</sup>, sagt Peter Hintze MdB. Läßt man die unqualifizierte Aussage zur Totgeburt einmal weg, die nämlich keinesfalls in einen zwingend ursächlichen Kontext mit In-Vitro-Fertilisation etc. steht, hat Hintze recht. Aber die Konsequenz ist aus christdemokratischer Sicht abwegig und das nicht nur, weil es menschlichere Lösungen gibt.

### **4. Chance und Potential**

Das Verwerfen eines Ungeborenen widerspräche ausdrücklich dem CDU-Grundsatzprogramm, denn sie würde Deutschland dann nicht als Chance für Ungeborene gestalten, obwohl sie es angeblich für alle Menschen anstrebt. Was für eine Chance die CDU jedem Menschen bescheren will, sagt sie an gleicher Stelle nicht. Insoweit ist davon auszugehen, dass es die Chance für jedermann ist, eine Situation nach eigenem Gusto für sich und die soziale Umwelt zu gestalten. Aß

auch Behinderte solche Chancen nicht nur für sich persönlich, sondern auch für die Allgemeinheit prosperierend zu gestalten, ist nachweisbar. <sup>xix</sup> Sicher hatte es z.B. vom Berliner Behindertenverband im Januar 2003 nicht nur deshalb vehementen Protest gegen die Einführung der PID (Empfehlung des von Gerhard Schröder seinerzeit eingesetzten „Nationalen Ethikrates“) gegeben, weil der Verbandsvorsitzende Dr. Ilja Seifert sowohl (nicht erbanlagen- sondern unfallbedingt) schwerstbehindert als auch Mitglied des Deutschen Bundestags ist.

Insoweit geht auch die Auffassung ins Leere, dass es die einzelnen betroffenen Frauen und Paare seien, die entscheiden müssen, ob sie ein möglicherweise schwerstbehindertes Kind zur Welt bringen wollten und die Folgen dieser Entscheidung tragen könnten und dass Probleme bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung „politisch“ und ihre Zugehörigkeit nur gesellschaftlich zu lösen seien. <sup>xx</sup> Ebenfalls kann es keine Problemlösung sein, Behinderte von der un gerechtfertigten Forderung Dritter zu „bewahren“, indem man sie diesen Dritten erst gar nicht aussetzt, sondern nach Erkennen der Behinderung rechtzeitig eliminiert.

Aß die Potential-Argumentation angegriffen wird, ist bekannt. Danach wiesen nach Ansicht von einigen Potential-Kritikern nicht nur menschliche Embryos, sondern auch diejenigen z.B. der Hauskatze ein zunächst gleiches Potential auf, das sich erst während weiterer Entwicklungsphasen und vor allem nach der Geburt eröfne <sup>xxi</sup>. Aber diesen Angriffen ist entgegenzustellen, dass nicht jedes Lebewesen nach seiner Tötung die bereits genannte Frage stellen würde.

## **5. Deshalb.....**

.....ist „die Würde des Menschen (...) auch für die Bewertung bioethischer Herausforderungen Ausgangs- und Orientierungspunkt. Sie erfordert Achtung und Schutz des menschlichen Lebens in allen Phasen. Das noch nicht geborene Leben bedarf beginnend mit der Verschmelzung von Samen und Eizelle unseres besonderen Schutzes und unseres kritischen Umgangs mit den sich weiter entwickelnden Möglichkeiten der Pränataldiagnostik (GP Kap. VI/1 Ziff. 231). Denn auch hier zeigt die seither übliche Pränatal-Diagnostik „ziemlich problematische Entwicklungen“. Hier sei, so der ehemalige evangelische Thüringer Landesbischof Christoph Käbler, aus einem kleinen Anfang inzwischen eine Reihenuntersuchung geworden <sup>xxii</sup>.

## **D Programmatisches**

### **„Wir treten für ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID) ein“**

(GP Kap. VI/1 Ziff. 231). Diese Aussage im CDU-Grundsatzprogramm ist eindeutig, eine Abweichung setzte die

*vorherige* Änderung des CDU-Grundsatzprogrammes voraus!

### **Prominenz?**

Wer also öffentlich verkündet, „Die Zahl prominenter Unterstützer, die die Linie des Bundesgerichtshofs in der PID-Frage für richtig halten, wächst“<sup>xxiii</sup>, sich selber dabei nicht ausschließt und damit dem quantitativ opportunistischen Kriterium das Wort redet, muss sich sagen lassen, dass essentielle Abweichungen von einem Grundsatzprogramm nicht einfachem Mehrheitsdenken und wohlfeiler Oberflächlichkeit, sondern nur christdemokratischem Tiefgang und der Verantwortung eines jeden einzelnen - so hat es die CDU bei der Verabschiedung des GP 2007 ausdrücklich gewollt - „christlichen Demokraten“ (GP Kap. I) zugänglich sind. Wenn es um Leben und Tod geht, würden im übrigen auch 2/3-Mehrheiten das „C“ nicht durchbrechen können. Gleiches gilt für sich ihrer selbst willen, aber keinen Deut darüber hinausgehend rechtfertigende Meinungen, man sei für eine Zulassung der Präimplantationsdiagnostik, allerdings in sehr engen Grenzen, es gehe einem allerdings nicht darum, Wunschkinder nach Maß zu designen. Denn dafür sei „die künstliche Befruchtung auch viel zu belastend“<sup>xxiv</sup>, als ob dieser politische Abgesang einem künftigen Missbrauch von PID einen Riegel verschieben könnte.

Auch der EKD-Vorsitzende Schneider sagte, ihm sei bewusst, wie schwer es wäre, Grenzen festzuschreiben und in der Praxis durchzuhalten. Umsomehr bleibt es angesichts dieser Tatsache Theorie, wenn er gleichzeitig meint, es sei zu kurz geschlossen, „wenn mit absoluter Gewissheit postuliert wird: Geburtenverhütung, pränatale Diagnostik, künstliche Befruchtung und die Präimplantationsdiagnostik pflücken Gott ins Handwerk und negieren das Bekenntnis zu Gott als dem Schöpfer“<sup>xxv</sup>. Die aufgezählten Dinge „Geburtenverhütung, pränatale Diagnostik, künstliche Befruchtung und die Präimplantationsdiagnostik“ haben eines gemeinsam, sie wirken nicht von alleine, sondern werden von Menschen bewusst ausgeübt. Daher ist die angesprochene Pflückerei nicht in ausreichendem Maße auszuschließen.

## **1. Hannover 2007**



Auf dem Parteitag in Hannover lagen 2007 lagen zu Ziff. 231 keine Wortmeldungen vor. Die Gelegenheit hätten Opponenten gehabt. Schließlich gab es bei rund 1000 Delegierten nur eine Gegenstimme und zwei Enthaltungen (S.156 des Protokolls). Neue Zeichen der Zeit sind 2010 gegenüber 2007 nicht erkennbar, die eine PID sinnhaft befördern würden.

### **Präsidiales Geschichtsbewusstsein?**

Sitzungspräsident war in dem Moment Peter Hintze MdB, der dem Protokoll zufolge nicht die Gegenstimme oder eine der beiden Enthaltungen verursachte. Mit einfachstem Erinnerungsvermögen hinsichtlich des eigenen Abstimmungsverhaltens 2007 ist es also erwiesenermaßen drei Jahre später bei einem nennenswerten Teil der pro PID agierenden CDU Parteiprominenz nicht weit her.

## **2. Mit den Wölfen heulen?**

Schon 2002 kam aus dem Kompetenzteam von Edmund Stoiber die Aussage „Unsere Gesellschaft akzeptiert bereits, dass das Lebensrecht des Embryos nicht absolut ist. Dies gilt zum Beispiel sowohl für die Regelung des Schwangerschaftsabbruches als auch für die Anwendung von Nidationshemmern. Auch bei der In-vitro-Fertilisation werden Rechtsgüter abgewogen. Man nimmt bei der In-vitro-Fertilisation in Kauf, dass sich nur ein kleiner Teil der implantierten Embryonen einnistet, ein Teil verworfen wird bzw. nie die Gebärmutter erreicht. Dies wird um des fortpflanzungsmedizinischen Ziels willen billigend in Kauf genommen.“<sup>xxvi</sup> Auch jetzt heißt es im Kreis der PID-Befürworter in der CDU „Wir lassen zu, dass ein Kind im Mutterleib in allen Details untersucht wird. Wir lassen sogar zu, dass in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft eine Abtreibung eines völlig gesunden Kindes möglich ist - ohne jede Begründung! Wir lassen in schweren Fällen auch Abtreibungen sehr fortgeschrittener Schwangerschaften zu. Aber die Untersuchung der befruchteten Zelle in der Petrischale soll verboten werden.“<sup>xxvii</sup>

Es kann nicht Aufgabe eines Christdemokraten sein, mit den Wölfen zu heulen. Wer ist denn „die Gesellschaft“? Eine kollektive Akzeptanz der Vernichtung menschlichen Lebens wird es aus christdemokratischer Sicht nicht geben dürfen, weil die Entscheidung hierüber nur eine äußerst individuelle Sache des Betroffenen sein kann (der aber wehrlos ist, so dass sich die Entscheidung „pro Embryo“ von selbst ergibt). Wenn „unsere Gesellschaft“ bereits akzeptieren sollte, „dass das Lebensrecht des Embryos nicht absolut ist“, dann ist es christdemokratische und christsoziale Schuldigkeit, diesem Trend entgegenzutreten, anstatt ihn zum Zwecke populistischer politischer Ziele zu instrumentalisieren.

## **E Was ist zu tun?**

„Wir müssen Frauen und Männern dabei helfen, sich für das Leben zu entscheiden“ (GP Kap. VI/1 Ziff. 231). Dazu gehört nicht nur das Leben der Entscheidenden.

## **1. Perspektiven schaffen**

Mithilfe auch der Pränataldiagnostik (die eine nichtselektive PID, weil auch zeitlich pränatal, dem Grunde nach ausschliesse) können für potentiell Behinderte frühzeitig bestmögliche Chancen im Sinne des CDU-Grundsatzprogrammes vorbereitet werden. Diese Möglichkeiten müssen als erkennbare Perspektive für Betroffene ausgebaut werden.

Das aktuelle Gerichtsurteil kann entgegen einer Befürchtung von Philipp Mißfelder (JUNGE UNION) der ursprünglichen Schutzintention des Gesetzes nur dann zuwiderlaufen, wenn die CDU unter dem „C“ alles täte, was rechtlich und technisch machbar wäre. Genau dies muss zunächst die CDU auf der Grundlage eigener Verantwortungsfähigkeit vor Gott nicht tun. Auf solch eigener, also nicht gesetzlich erzwungener, gefestigten Grundlage kann sich die CDU dann an die Arbeit machen, Mißfelders Forderung umzusetzen, das Embryonenschutzgesetz zu ändern und klarzustellen, dass Gentests an ungeborenem Leben verboten sind“<sup>xxviii</sup> und dies auch de jure.

### **CDU-Grundsatzprogramm als Makulatur?**

In CDU-Kreisen begangene Missachtungen des Grundsatzprogrammes der CDU sind als solche zu benennen und ihnen ist als solchen entgegenzutreten. Es ist eine Missachtung des Grundsatzprogrammes, politisch gegen seine grundlegenden Aussagen zu agieren und dabei zum einen nicht ausdrücklich auf diese Widersprüchlichkeit hinzuweisen und zum zweiten, will man Gegenteiliges durchsetzen, nicht erklärtermaßen den satzungsmäßigen Weg der GP-Änderung zu verfolgen.

## **2. Grenzen der Legislative**

Selbst wenn die Auffassung zuträfe, dass sich eine einzige Konstellation von einem Selektionsverbot ausnehmen ließe, nämlich die, dass mit Blick auf den festgestellten Gendefekt und die vorhandenen Therapiemöglichkeiten eine (physische) Überlebensfähigkeit bis beziehungsweise unmittelbar nach der Geburt unabhängig vom jeweiligen Einzelfall sicher ausgeschlossen werden könnte und es nach den Grundsätzen zur sogenannten „Früheuthanasie“ unbestreitbar an einer Lebenserhaltungspflicht fehlte<sup>xxix</sup>, fehlt zu diesem Blick die gesicherte Vorausschau.

Auch eine begrenzte Zulassung auf Hochrisikopaare sei, so der Mainzer Moral-

theologe Johannes Reiter, zum Scheitern verurteilt, weil sie einen zu großen Interpretationsspielraum lasse. Ein Katalog der zu einer PID berechtigenden Krankheiten führe „zu einer Stigmatisierung bestimmter Krankheitsbilder und, gewollt oder ungewollt, zu Lebenswertzuschreibungen“<sup>xxx</sup>.

Es wird daher kein Gesetz geben können, in dem sicher zwischen Embryonen getrennt werden kann, die eine Schwangerschaft nicht überleben und solchen Embryonen, die behindert geboren werden. Denn es wird zum einen Embryonen geben, deren Überleben der Schwangerschaft zwar fraglich ist, die aber, wenn sie die Schwangerschaft überleben, auch weiterleben werden und zum anderen Embryos, die die Schwangerschaft mit dem Risiko einer Behinderung überleben werden.<sup>xxx1</sup>

Da letzteres auch zu einem Haftungsrisiko führen könnte, muss auch klargestellt sein, dass angesichts der anstehenden rechtlichen Erörterung auch im Deutschen Bundestag kein Arzt je zu einer PID gezwungen werden können darf, um versicherungsrelevanten Haftungsrisiken aus dem Wege zu gehen.

Sonst bleibt es so, wie es in der Frankfurter Rundschau (FR) kommentiert wurde „Die Präimplantationsdiagnostik ist bis auf weiteres die extremste Ausprägung eines ungebremsten Perfektions- und Gesundheitswahns, der sich weigert, Unwägbarkeiten und Fährnisse des menschlichen Lebens zu akzeptieren.“<sup>xxxii</sup>

### **Koalitionsfragen**

„Die FDP hat eine ganz liberale in dieser Frage, übrigens auch, wenn es um die aktive Sterbehilfe geht oder wenn es um den Embryonenschutz geht. Das liegt am FDP-Grundsatzprogramm und auch am grundlegenden Bild, was uns da unterscheidet. Dass das ein Problem bei der Gesetzgebung wird, das liegt auf der Hand, ganz klar. Wir hatten ja schon mal bei der Frage nach dem Stichtag bei der Embryonenforschung, bei der Stammzellforschung auch Dissonanzen. Und damals wurde in der Großen Koalition das Ganze auch freigegeben zur Gewissensentscheidung, d.h. es gab Gruppenanträge, Gesetzentwürfe über die Fraktionsgrenzen hinweg. Und ich bekomme sehr viele Signale auch von den Grünen, aber auch übrigens aus der FDP: Die neuen Mitglieder im Bundestag, die auch sehr kirchenaktiv sind, halten auch am unbedingten Lebensschutz fest. Man wird sehen, wohin das alles führt. Ich bin der Meinung, man muss eine klare Haltung in dieser Frage haben; zumal viele Krankheiten genetisch zwar angelegt sind, vielleicht ausbrechen werden, wenn man 50 ist, vielleicht auch nicht ausbrechen werden. Und bis dorthin gibt es auch viele Therapien, die entwickelt werden, die wir heute noch nicht sehen kön-

nen. Die Frage ist doch wirklich: Können wir, wollen wir und dürfen wir Lebensrecht absprechen und selektieren?“

Dieser Aussage von KLÖCKNER (2010 <sup>xxxiii</sup>) zufolge, und das ist entscheidend, muss „man“, also die CDU, in Sachen PID eine klare Haltung haben. Diese Haltung ist im GP fixiert und damit seit ausreichend langer Zeit bekannt und damit auch nicht überraschend. Ob diese Haltung daher das koalitionäre Wesen ggf. erschwert wahrnehmbar macht, ist hier sekundär.

### **3. Satzung der CDU**

Da die Befürwortung von PID dem Grundsatzprogramm diametral widerspräche (GP Kap. VI/1 Ziff. 231), wäre eine Änderung des Grundsatzprogrammes Voraussetzung dafür, dass Anträge, die besagte Befürwortung zum Inhalt hätten, überhaupt zugelassen werden dürften.

#### **Grundsatzprogramm**

Ein Grundsatzprogramm (§6 Abs.1 Parteiengesetz <sup>xxxiv</sup>) konstituiert die Identität einer Partei, wodurch es nach innen unterschiedliche Strebungen integriert und nach außen eine Abgrenzung zu anderen politischen Gruppierungen bewirkt. Ein solches Programm weist grundsätzlichen Charakter auf und ist derart konzipiert, dass sie für längere Zeit Gültigkeit hat. Es kann keine tages- oder legislaturperiodenspezifische Exaktheit aufweisen. Wohl aber wäre es widersprüchlich, wenn zwar das Parteiengesetz die Anlage eines Grundsatzprogrammes (Parteiprogrammes) verlangt (ebd. §1 Abs.3), sich aber eine Partei in Sachbeschlüssen von Bundesparteitagen erkennbar konträr positionieren.

Anträge sind lt. §5 der Geschäftsordnung (GO) <sup>xxxv</sup> dem Bundesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Sachanträge auf dem Bundesparteitag können lt. §6 Abs.2 GO nur von mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Bei der Änderung des Grundsatzantrages handelt es sich jedoch nicht um einen Sachantrag, so dass der v.g. in Sachen PID erforderliche Antrag zur Änderung des Grundsatzprogrammes hätte fristgemäß zum 18.10.2007 <sup>xxxvi</sup> hätte eingereicht sein müssen.

Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Bundesparteitag als Drucksache vorliegen. Anträge auf Änderung des Grundsatzprogrammes Nr.231 liegen am 12.11.2010 nicht vor.

Änderungen des im Parteiengesetz vorgeschriebenen Instituts „Parteiprogramm“ (GP) per Initiativantrag müssten in gleichem Maße aus materiellen Gründen auf Bedenken stoßen wie aus formalen Gründen Änderungen an dem anderen dto. vorgeschriebenen Institut „Satzung“ auf Ablehnung stoßen müssen.

Genau so müssten Beschlüsse als unwirksam angesehen werden, die zum einen trotz grundsätzlicher Bedeutung als auch zum anderen trotz diametralen Widerspruches zum Grundsatzprogramm aufgrund eines Initiativantrages erfolgten. Lt. Statut der CDU dürfen Beschlüsse und Maßnahmen der Landesverbände „nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.“<sup>xxxvii</sup> Diese organisationshierarchisch orientierte Vorschrift gilt im Grunde auch für den Bundesverband einschließlich des höchsten beschlussfassenden Organs gegenüber sich selbst in der Hierarchie seiner inneren Beschlusslagen, in denen das GP eindeutig über anderen Beschlüssen steht.

### **Tischvorlagen**

Den Delegierten muss ein Antrag auch gemessen an dessen Bedeutungstiefe so früh zugänglich sein, dass sie die Möglichkeit haben, die Inhalte und Ziele der Anträge eingehend zu würdigen. Die Aufgaben der Antragskommission und deren Wahrnehmung ersetzen diese „ungeschriebene Pflicht“ von Delegierten, Inhalte und Ziele von Anträge als Grundlage für ihr Stimmverhalten, das ein individuell zu verantwortendes<sup>xxxviii</sup> Stimmverhalten ist, nicht.

Dies gilt auch für entsprechende Anträge und Initiativanträge „pro PID“ auf dem Parteitag der CDU am 15/16.11.2010.

Berlin 12.11.2010

Tilman Kluge

- i Domradio (Köln) 12-10-2010 *PID-Frage des Gewissens*, Köln 2010
- ii FAZ 17.10.2010 *Merkel für Verbot von Gentests an Embryonen*
- iii Beschluss 21. Parteitag der CDU, *Freiheit und Sicherheit – Grundsätze für Deutschland*, Kap. I u.a.
- iv Vgl. auch KLUGE, T.; *Das „C“ und die CDU*, kreuz.net 22.6.2006
- v § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG
- vi BGH 5 StR 386/09 - Urteil vom 6. Juli 2010 (LG Berlin)
- vii ebd. 3. Leitsatz (Bearb.)
- viii Vgl. DUTTGE, G. (stv. gschf. Dir. Zentrum f. Medizinrecht Georg-August-Univ. Göttingen); Legal Tribune, *Präimplantationsdiagnostik - Zwischen „Mensch“ und „Sache“ gibt es keinen Kompromiss*
- ix MISSFELDER, Ph.; DIE ENTSCHIEDUNG 9/2010
- x HINTZE, Peter; *Interview DIE WELT*, 21.10.2010
- xi GOOSSENS, V. et al.; ESHRE PGD Consortium data collection IX: cycles from January to December 2006 with pregnancy follow-up to October 2007, *Human Reproduction*, Vol.24, No.8 pp. 1786–1810, 2009) in HÜPPE, H.; [http://www.stopt-pid-und-klonen.de/unterstuetzer/hubert\\_hueppe](http://www.stopt-pid-und-klonen.de/unterstuetzer/hubert_hueppe)
- xii MISSFELDER, Ph.; DIE ENTSCHIEDUNG 9/2010
- xiii HINTZE, Peter; *Interview DIE WELT*, 21.10.2010
- xiv HINTZE, Peter; *Interview DIE WELT*, 21.10.2010
- xv Zit. aus DUTTGE, G. (s.o.); Legal Tribune, *Präimplantationsdiagnostik - Zwischen „Mensch“ und „Sache“ gibt es keinen Kompromiss*
- xvi Beschluss 21. Parteitag der CDU; *Freiheit und Sicherheit – Grundsätze für Deutschland*
- xvii auch ebd. Kap. VI/1 Ziff. 231 Satz 1 *Die unantastbare Würde des Menschen als Geschöpf Gottes ist menschlicher Verfügung nicht zugänglich und ist zu schützen.*
- xviii HINTZE, Peter; *Interview DIE WELT*, 21.10.2010
- xix z.B. Ilja Seifert. MdB
- xx HAHN, Daphne; in pro-familia, pm 6/2010, *pro familia begrüßt Klärung der Präimplantationsdiagnostik durch BGH-Urteil*
- xxi HARRIS, John (Prof. Univ. Manchester); *Congr. Battle of Ideas* London 30.10.2010 – Harris hatte auch schon früher für Aufregung gesorgt, als er sogar eine postnatale Selektion - Infanticide - nicht ausschloss
- xxii RP ONLINE 06.7.2010 *BGH fällt Grundsatzurteil - Gen-Tests an befruchteten Eizellen nicht strafbar*
- xxiii HINTZE, Peter; vgl. *Ärzte-Zeitung* 30.10.2010, in *Wachsende Zahl der PID-Befürworter in der CDU*
- xxiv SCHRÖDER, K.; vgl. *Ärzte-Zeitung* 4.11.2010, in *Familienministerin will für PID stimmen*
- xxv in <http://www.ekd.de/aktuell/73832>
- xxvi REICHE, Katherina; Bt. Drs.
- xxvii HINTZE, Peter; *Interview DIE WELT*, 21.10.2010
- xxviii HINTZE, Peter; *Interview DIE WELT*, 21.10.2010
- xxix Vgl. DUTTGE, G. (s.o.); Legal Tribune, *Präimplantationsdiagnostik - Zwischen „Mensch“ und „Sache“ gibt es keinen Kompromiss*
- xxx REITER, J., in RP Online 06.7.2010, *BGH fällt Grundsatzurteil - Gen-Tests an befruchteten Eizellen nicht strafbar*
- xxxi vgl. auch MONTGOMERY, F., U., in *Ärzteblatt* 18.10.2010, *Merkel löst neuen Streit über Embryonenschutz aus*
- xxxii FRANK, J.; in FR 23.10.2010 *Inhumane Hybris*
- xxxiii KLÖCKNER, J.; Interview domradio - 07.11.2010, *Die CDU-Staatssekretärin Julia Klöckner erwartet Probleme mit FDP*, <http://www.domradio.de/aktuell/68287/pid-frage-des-gewissens.html>, Köln 2010
- xxxiv Geschäftsordnung der CDU v. 23.06.1975 in Mannheim idF v. 04.12.2007
- xxxv *Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)* v. 24. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 773), neu bekannt gemacht am 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) und 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673)
- xxxvi Die Frist von 4 Wochen endete am 17.10.2007, dies ist jedoch ein Werktag. Analog anderweitig üblichen Prozederes wäre als Zustellungstag dann der nächste Werktag anzusetzen.
- xxxvii §17 Abs.2 Statut der CDU v. 27.04.1960 idF v. 04.12.2007
- xxxviii ....also kein einem Kollektiv (Landesverband o.ä.) zu unterwerfendes